



### BEKANNTMACHUNG Nr. 67/2020

13.11.2020

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ausländerbeiratswahl der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 14. März 2021**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Ausländerbeiratswahl in der Stadt Bad Sooden-Allendorf auf. Gem. § 6 a der Hauptsatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf sind **5 Mitglieder** des Ausländerbeirats zu wählen.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 58 ff in Verbindung mit §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den §§ 85 ff. in Verbindung mit § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann im Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Weisen die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wählbar sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner, zu denen auch die nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zählen. Wählbar sind darüber hinaus gemäß § 86 Abs. 4 HGO (Hessische Gemeindeordnung) auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Für alle gilt: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Sooden-Allendorf haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Wahlvorschläge müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzerin oder Beisitzer noch als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehören dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag oder mit einem Vertreter in dem zu wählenden Ausländerbeirat vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder zu wählen sind.

(§§ 58, 11 Abs. 4 KWG). Dies sind für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Bad Sooden-Allendorf **10 Unterschriften**.

Jede zur Ausländerbeiratswahl wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der zur Ausländerbeiratswahl wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde/Stadt oder in einer Versammlung der von den zum Ausländerbeirat wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde/Stadt aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach §§ 58, 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **4. Januar 2021 bis 18:00 Uhr** während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei dem Gemeindevorstand

Herrn Rainer Langefeld  
Marktplatz 8  
37242 Bad Sooden-Allendorf

einzureichen.

Hierzu bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 05652 9585 300.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck KW Nr. 6) sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen aller Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung – Vordruck KW Nr. 9),
- Bescheinigungen des Magistrats, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Wählbarkeitsbescheinigung – Vordruck KW Nr. 10),
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Magistrats über ihre Wahlberechtigung (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung Wahlrecht– Vordruck KW Nr. 7),
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden (Vordruck KW Nr. 11).

Die Vordrucke sind - mit Ausnahme des Vordrucks KW Nr. 7 - im Internet unter der Adresse <http://wahlen.hessen.de> abrufbar. Vordruck KW Nr. 7 (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts) wird von dem Gemeindevorstand der Stadt Bad Sooden-Allendorf ausgegeben.

Zusätzlich müssen von deutschen Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend § 88 a KWO eingereicht werden:

- bei in Deutschland eingebürgerten (ehemaligen) Ausländern: eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde
- bei Mehrstaatern: ein Nachweis über den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung – **spätestens am 15. Januar 2021** – durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so **frühzeitig vor dem 4. Januar 2021** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, oder zwar eingereicht, aber nicht zugelassen, oder werden weniger Bewerber zugelassen, als Mitglieder des Ausländerbeirates zu wählen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung eines Ausländerbeirates entfällt dann für die Dauer der folgenden Wahlzeit (§ 86 Abs. 1 Satz 3 HGO). In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit des Ausländerbeirates eine Integrations-Kommission zu bilden.

Bad Sooden-Allendorf, 12.11. 2020

Der Gemeindevorstand  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Gez.  
Rainer Langefeld